

**Erklärung
zum Gesundheitsschutzgesetz
(Rauchverbot)**



für den Jugendzeltplatz Stadtlauringen

Seit dem 01.01.2008 ist laut Gesundheitsschutzgesetz Art. 2 i. V. m. Art. 3, Abs. 1 das Rauchen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie auf dem Gelände dieser Einrichtungen verboten. Dies gilt für das Versorgungshaus mit Aufenthaltsräumen und sanitären Anlagen sowie für den Jugendzeltplatz.

Wir bitten, diese Regelung zu beachten. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Sie als Veranstalter für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich sind.

_____, den _____

(Unterschrift/Verantwortl. Leitung)